

## Informationen für Ärzte zur Ergotherapie

Stand 05/2009

Wir freuen uns, dass Sie sich von unserer Kompetenz und unseren Möglichkeiten überzeugen wollen. Sie finden hier detaillierte Informationen zu den Indikationen (Heilmittelrichtlinien), wie auch zu den Verordnungsformalien (Verordnung).

### Ambulante Ergotherapie...

- ist ein medizinisches Heilmittel
- eine Leistung der gesetzlichen und privaten Krankenkassen
- wird auf Verordnung des behandelnden Arztes durchgeführt
- ist bei entsprechender Indikation als Folge- und Langfristverordnung möglich

### und kann durchgeführt werden als:

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Belastungserprobung (Vorbereitung auf Wiedereingliederung)
- Arbeitsassistenz
- Integration in das häusliche Umfeld
- Hausbesuch

### Folgende Standards vervollkommen die Qualität unserer Arbeit:

- klientenzentriertes und ressourcenorientiertes Arbeiten
- detaillierte Befunderhebung
- aussagekräftige Berichte
- regelmäßige Absprachen mit Ihnen und den begleitenden Diensten

### Haben Sie Fragen?

Fehlt Ihnen eine Behandlungsmethode oder brauchen Sie speziellere oder detaillierte Informationen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns eine Email.

## Heilmittelkatalog

Wesentlicher Bestandteil der Heilmittelrichtlinien ist der Heilmittelkatalog. Er beschreibt, welche Heilmittel in welchen Mengen bei welchen Diagnosen (Diagnosengruppen) im Regelfall zu einer medizinisch angemessenen und wirtschaftlichen Versorgung führen.

Der Regelfall betrachtet dabei den bezüglich Erkrankung und Krankheitsverlauf typischen Patienten. Für den Regelfall gilt der Heilmittelkatalog als Leitfaden zur Verordnung. Die durch den Katalog vorgegebenen Heilmittel und verordnungsfähigen Mengen basieren auf Erfahrungswerten aus der Praxis.

Die folgenden Informationen sind Auszüge aus den Heilmittelrichtlinien. Die Maßnahmen der Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) dienen der Wiederherstellung, Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung oder Kompensation der krankheitsbedingt gestörten motorischen, sensorischen, psychischen und kognitiven Funktionen und Fähigkeiten.

Sie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren, unter Einsatz von adaptiertem Übungsmaterial, funktionellen, spielerischen, handwerklichen und gestalterischen Techniken sowie lebenspraktischen Übungen. Sie umfassen auch Beratungen zur Schul-, Arbeitsplatz-, Wohnraum- und Umfeldanpassung.

## Maßnahmen der Ergotherapie (Auszug):

Zu den Maßnahmen der Ergotherapie gehören die nachstehend genannten verordnungsfähigen Heilmittel.

### 1. Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems

- 1.1 Wirbelsäulenerkrankungen
- 1.2 Becken- und Extremitätenverletzungen / -operationen
- 1.3 Knochen-, Gelenk- und Weichteilerkrankungen
- 1.4 Gefäß-, Muskel- und Bindegewebserkrankungen

### 2. Erkrankungen des Nervensystems

- 2.1 ZNS-Schädigungen
- 2.2 Rückenmarkserkrankungen
- 2.3 Erkrankungen peripherer Nerven

### 3. Psychische Störungen

- 3.1 Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter
- 3.2 Neurotische-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- 3.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen
- 3.4 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- 3.5 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen

## Schritte zur Verordnung

### 1. Diagnosegruppe

Der Heilmittelkatalog ist in Diagnosengruppen untergliedert. Der Verordner schlägt in einem ersten Schritt nach, welcher Diagnosengruppe des Kataloges die von ihm im Einzelfall gestellte Diagnose zuzuordnen ist.

### 2. Leitsymptomatik

Im zweiten Schritt prüft der Verordner, welche Leitsymptomatik (Schädigung bzw. Funktionsstörung) im Einzelfall vorliegt. Der Heilmittelkatalog gibt Zuordnungsmöglichkeiten vor.

### 3. Vorrangige, optionale und ergänzende Heilmittel

Zu jeder Leitsymptomatik gibt der Katalog die anzustrebenden Therapieziele an. Der Heilmittelkatalog gibt Auskunft darüber, mit welchen Heilmitteln in welcher Verordnungsmenge bzw. Gesamtverordnungsmenge die Therapieziele im Regelfall zu erreichen sind. Für den Regelfall ist immer die Verordnung von einem sog. vorrangigen Heilmittel vorgesehen. Soweit medizinisch erforderlich, kann der Arzt ein zusätzliches ergänzendes Heilmittel verordnen. Kann das vorrangige Heilmittel aus Gründen, die beim Patienten liegen, nicht angewendet werden, gibt der Katalog alternative optionale Heilmittel vor, z.B. "Chirogymnastik" (statt "Allgemeine Krankengymnastik"). Welche Heilmittel (vorrangig, optional, ergänzend) im Einzelnen indikationsbezogen verordnungsfähig sind, ist dem Katalog zu entnehmen. Abweichend von diesem System sind nur die ergänzenden Heilmittel Elektrotherapie, Elektrostimulation und Ultraschall auch isoliert (ohne vorrangiges Heilmittel) verordnungsfähig, sofern diese im Katalog indikationsbezogen auch als ergänzendes Heilmittel angegeben sind.

### 4. Standardisierte Heilmittelkombination

Liegen komplexe Schädigungsbilder vor, für deren Behandlung die Kombination von drei oder mehr Heilmitteln in zeitlich und örtlichem Zusammenhang synergistisch sinnvoll ist, kann eine Standardisierte Heilmittelkombination verordnet werden. Der Katalog weist aus, bei welchen Diagnosengruppen dies im Regelfall möglich ist. Der Arzt kann die hierbei anzuwendenden Heilmittel in der Verordnung spezifizieren oder die Entscheidung hierüber dem Therapeuten überlassen. Spezifiziert der Arzt die anzuwendenden Heilmittel nicht, muss der Therapeut alle aufgeführten Heilmittel abgeben können.

## Die Behandlungsarten in der Ergotherapie

### Motorisch-funktionelle Behandlung

Eine motorisch-funktionelle Behandlung dient der gezielten Therapie krankheits- bedingter Störungen der motorischen Funktionen mit und ohne Beteiligung des peripheren Nervensystems und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur

- Abbau pathologischer Haltungs- und Bewegungsmuster,
- Aufbau und Erhalt physiologischer Funktionen,
- Entwicklung oder Verbesserung der Grob- und Feinmotorik,
- Entwicklung oder Verbesserung der Koordination von Bewegungsabläufen und der funktionellen Ausdauer,
- Verbesserung von Gelenkfunktionen, einschl. Gelenkschutz,
- Vermeidung der Entstehung von Kontrakturen,
- Narbenabhärtung,
- Desensibilisierung bzw. Sensibilisierung einzelner Sinnesfunktionen,
- Schmerzlinderung,
- Erlernen von Ersatzfunktionen,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.

Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. (als Einzeltherapie 30 Min. Therapieeinheit)

### Sensomotorisch-perzeptive Behandlung

Eine sensomotorisch-perzeptive Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der sensomotorischen und perzeptiven Funktionen mit den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur

- Desensibilisierung und Sensibilisierung einzelner Sinnesfunktionen,
- Koordination, Umsetzung und Integration von Sinneswahrnehmungen,
- Verbesserung der Körperwahrnehmung,
- Hemmung und Abbau pathologischer Haltungs- und Bewegungsmuster und Bahnung normaler Bewegungen,
- Stabilisierung sensomotorischer und perzeptiver Funktionen mit Verbesserung der Gleichgewichtsfunktion,
- Kompensation eingeschränkter praktischer Möglichkeiten durch Verbesserung der kognitiven Funktionen, Erlernen von Ersatzfunktionen,
- Entwicklung und Verbesserung im situationsgerechten Verhalten und der zwischenmenschlichen Beziehungen,
- Erlangen der Grundarbeitsfähigkeiten,
- Verbesserung der Mund- und Essmotorik,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.

Die Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. (als Einzeltherapie 45 Min. Therapieeinheit und/oder Gruppentherapie 90- Min. Therapieeinheit)

### Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung

Ein Hirnleistungstraining/eine neuropsychologisch orientierte Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der neuropsychologischen Hirnfunktionen, insbesondere der kognitiven Störungen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur

- Verbesserung und Erhalt kognitiver Funktionen wie Konzentration, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Orientierung, Gedächtnis sowie Handlungsplanung und Problemlösung,
- Erlangen der Grundarbeitsfähigkeiten,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung, auch unter Einbeziehung technischer Hilfen.

Die neuropsychologisch orientierte Behandlung wird ausschließlich als Einzeltherapie verordnet. Das Hirnleistungstraining kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. (30 Min. Therapieeinheit)

### **Psychisch-funktionelle Behandlung**

Eine psychisch-funktionelle Behandlung dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der psychosozialen und sozioemotionalen Funktionen und den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen zum/zur

- Verbesserung und Stabilisierung der psychischen Grundleistungsfunktionen wie Antrieb, Motivation, Belastbarkeit, Ausdauer, Flexibilität und Selbständigkeit in der Tagesstrukturierung,
- Verbesserung eingeschränkter körperlicher Funktionen wie Grob- und Feinmotorik, Koordination und Körperwahrnehmung,
- Verbesserung der Körperwahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung,
- Verbesserung der Realitätsbezogenheit, der Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Verbesserung des situationsgerechten Verhaltens, auch der sozioemotionalen Kompetenz und Interaktionsfähigkeit,
- Verbesserung der kognitiven Funktionen,
- Verbesserung der psychischen Stabilisierung und des Selbstvertrauens,
- Verbesserung der eigenständigen Lebensführung und der Grundarbeitsfähigkeiten.

Die psychisch-funktionelle Behandlung kann als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. (als Einzeltherapie 60 Min. Therapieeinheit und/oder Gruppentherapie 90-120 Min. Therapieeinheit, Rollenspiel- oder andere Gruppe)

### **Therapieergänzende Maßnahmen**

Die nachstehend genannte Maßnahme kann als therapeutisch erforderliche Ergänzung nach Vorgabe des Heilmittelkataloges nur als Heilmittel zur motorisch-funktionellen Behandlung und zur sensomotorisch-perzeptiven Behandlung verordnet werden. Sind zu diesen beiden Heilmitteln ergänzend temporäre ergotherapeutische Schienen zur Durchführung der ergotherapeutischen Behandlung notwendig, können diese gesondert verordnet werden.

### **Thermotherapie (Wärme-/Kältetherapie)**

Die Thermotherapie ist zusätzlich zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung als ergänzendes Heilmittel dann verordnungs- fähig, wenn sie einer notwendigen Schmerzreduzierung bzw. Muskeltonusregulation dient.

## **Ärztliche Diagnostik bei Maßnahmen der Ergotherapie**

Vor der Erstverordnung von Maßnahmen der Ergotherapie ist eine Eingangsdiagnostik notwendig. Bei der Eingangsdiagnostik sind störungsbildabhängig diagnostische Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen, um einen exakten Befund zu Schädigungen/Funktionsstörungen sowie Fähigkeitsstörungen zu erhalten. Auch vor Folgeverordnungen bzw. bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls ist die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich.

Dies betrifft insbesondere psychische bzw. psychiatrische Krankheitsbilder mit entsprechenden Schädigungen und Fähigkeitsstörungen. Dabei können auch Fremdbefunde berücksichtigt werden. Therapierelevante Befundergebnisse sind auf dem Verordnungsvordruck anzugeben. Bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die ggf. notwendige Einleitung anderer ärztlicher oder rehabilitativer Maßnahmen bzw. für die mögliche Beendigung oder Fortsetzung einer Ergotherapie. Der Vertragsarzt entscheidet störungsbildabhängig, welche Maßnahmen der weiterführenden Diagnostik er durchführt bzw. veranlasst.

## Die Verordnungsmenge und Hinweise zur Verordnung

### Gesamtverordnungsmenge

Es wird davon ausgegangen, dass im Regelfall das Therapieziel spätestens mit der im Katalog angegebenen Gesamtverordnungsmenge erreicht werden kann, z.B. 30 Einheiten bei Verletzungen/ Operationen und Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens (EX3).

### Erst- und Folgeverordnung

Dabei sind als Erstverordnung zunächst (meist) nur die im Heilmittelkatalog fest- gelegten Teilmengen verordnungsfähig, z.B. bis zu 6 oder bis zu 10 Einheiten. Danach muss sich der Arzt erneut vom Zustand des Patienten überzeugen. Falls erforderlich, kann eine Folgeverordnung vorgenommen werden, wobei auch deren Teilmenge je Diagnosengruppe im Heilmittelkatalog festgelegt ist. Je nach Gesamtverordnungs- menge sind weitere Folgeverordnungen möglich. Nach einer Erstverordnung gilt jede Verordnung zur Behandlung derselben Erkrankung (desselben Regelfalls) als Folgeverordnung, auch wenn sich hierbei die Leitsymptomatik ändert und deshalb bei Folgeverordnungen andere Heilmittel zur Anwendung kommen.

### Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Die Verordnungsmenge soll sich nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls richten. In der Praxis wird daher nicht jede Schädigung / Funktionsstörung der Gesamtverordnungsmenge im Katalog bedürfen. Die Heilmittelrichtlinien tragen auch der Tatsache Rechnung, dass Therapieziele im individuellen Einzelfall manchmal nur durch zusätzliche Verordnungen erreicht werden können. Für solche Fälle gilt: Lässt sich das Therapieziel nicht erreichen mit der im Katalog vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge an Heilmitteln, sind weitere Verordnungen außerhalb des Regelfalls (insbesondere längerfristige Verordnungen) möglich. Eine Verordnung außerhalb des Regelfalls bedarf einer in den Richtlinien nicht weiter spezifizierten weiterführenden Diagnostik sowie einer besonderen Begründung (auf der Verordnung) mit prognostischer Einschätzung. Die Verordnungsmenge richtet sich dann nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls. Die Verordnungsmenge ist jedoch so zu bemessen, dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb von 12 Wochen gewährleistet ist.

### Genehmigung der Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Verordnungen außerhalb des Regelfalls sind (vom Patienten / Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person) vor der Fortsetzung der Therapie der zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen. Krankenkassen können auf die Genehmigung im Einzelfall verzichten und hierdurch pauschal genehmigen. Ab Vorlage der Verordnung durch den Versicherten bei der Krankenkasse kann die Therapie fort- gesetzt werden. Nach Beginn der Behandlung übernimmt die Krankenkasse die Kosten des Heilmittels unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung über den Genehmigungs- antrag, längstens jedoch bis zum Zugang einer Entscheidung über die Ablehnung der Genehmigung. Eine Rückforderung der Kosten bereits erbrachter Leistungen ist unzulässig.

### Rezidiv oder neue Erkrankungsphase

Tritt ein Rezidiv oder eine neue Erkrankungsphase nach einem behandlungsfreien Intervall von mindestens 12 Wochen auf, ist die Verordnung als neuer Regelfall zu betrachten. Für diesen neuen Regelfall können wieder Heilmittel bis zur Gesamtverordnungsmenge verordnet werden. Tritt ein Rezidiv oder eine neue Erkrankungsphase vor Ablauf eines behandlungsfreien Intervalls von 12 Wochen auf, ist eine Verordnung "außerhalb des Regelfalls" vorzunehmen.

### Hinweis

Wurde die Gesamtverordnungsmenge eines Regelfalls noch nicht ausgeschöpft und tritt nach einem behandlungsfreien Intervall von weniger als 12 Wochen ein Behandlungs- bedarf auf, ist auch noch eine Folgeverordnung dieses Regelfalls möglich.

### Weitere Hinweise

Treten im zeitlichen Zusammenhang mehrere voneinander unabhängige Erkrankungen auf, kann dies weitere (parallele) Regelfälle auslösen, z.B. in den Bereichen HWS und Schulter. Dies gilt auch, wenn es sich um unabhängige Erkrankungen handelt, die der gleichen Diagnosegruppe zuzuordnen sind, z.B. HWS- und LWS-Syndrom.

Heilmittel dürfen bei Kindern nicht verordnet werden, wenn heilpädagogische / sonderpädagogische Maßnahmen geboten sind, es sei denn, eine zusätzliche Verordnung von Heilmitteln ist medizinisch indiziert. Werden Heilmittel als therapeutische Leistung im Rahmen der Frühförderung bereits erbracht, dürfen sie nicht zusätzlich verordnet werden.

### Ergotherapie - Der Verordnungsvordruck

Der Verordnungsvordruck besteht aus einem Blatt mit Vorder- und Rückseite. Der Patient überbringt den Vordruck dem Therapeuten. Der Vordruck ist später Bestandteil der Abrechnung des Therapeuten. Auf der Vorderseite erfolgt die Verordnung durch den Arzt (und später die Abrechnung des Therapeuten).

Auf der Rückseite muss der Patient den Empfang der Behandlungsleistung je Behandlungstermin beim Therapeuten bestätigen. Bei einer "Verordnung außerhalb des Regelfalles" ist von der Krankenkasse des Patienten auch auf dieser Seite die Bestätigung einzutragen (sofern die Krankenkasse nicht auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet).

### Angaben auf dem neuen Verordnungsblatt für Ergotherapie

Muster 18

Gültig ab dem 1.7.2004

Die folgenden Ziffern beziehen sich auf die gekennzeichneten Bereiche des Verordnungsvordrucks.



The image shows the front side of a prescription form titled "Heilmittelverordnung Maßnahmen der Ergotherapie". It contains various fields for patient data, diagnosis, and treatment details. Numbered callouts (1-18) point to specific areas: 1 (Patient name), 2 (Insurance type), 3 (Physician name), 4 (Date), 5 (Diagnosis), 6 (Treatment description), 7 (Frequency), 8 (Duration), 9 (Start date), 10 (End date), 11 (Physician signature), 12 (Physician stamp), 13 (Physician address), 14 (Physician phone), 15 (Physician fax), 16 (Physician email), 17 (Physician website), and 18 (Physician ID).



The image shows the back side of the prescription form, titled "Genehmigung der Krankenkasse bei Verordnung außerhalb des Regelfalles". It includes a section for insurance approval with checkboxes for "Die vereinbarte Behandlung ist genehmigt" and "Die vereinbarte Behandlung ist nicht genehmigt". Below this is a table for "Empfangsbestätigung durch den Versicherten" with 10 rows for treatment sessions. At the bottom, there are checkboxes for "Behandlungsabbruch", "Nicht Rücksprache mit dem Arzt", "Anrechnung von Gruppen- in Einzeltherapie", and "Abweichung von der Frequenz". Numbered callouts (19-21) point to the approval checkboxes, the signature field, and the stamp area.

### (1) Patientendaten, Krankenversicherung, Arzt-Nr, Verordnungsdatum

Die Angaben zum Patienten und der Versicherung können in der Regel der Versicherten-Chipkarte entnommen werden. Hinzu kommen die Betriebsstätten-Nr., die Arzt-Nummer und das Ausstellungsdatum der Verordnung. Alle Angaben werden in der Regel bereits auch von einfachen Praxis-EDV-Systemen auf den Vordruck aufgedruckt.

## **(2) Verordnung im Regelfall**

Eine Erstverordnung liegt dann vor, wenn es sich um die erste Ergotherapie-Verordnung für einen Patienten zu einer bestimmten Diagnose handelt. Nach einer Erstverordnung gilt jede weitere Verordnung zur Behandlung derselben Diagnose eines Patienten als Folgeverordnung.

Hinweis: Es kann sein, dass sich im Behandlungsverlauf auch bei gleichbleibender Diagnose die Leitsymptomatik und damit das Therapieziel sowie die Wahl der Heilmittel ändern können. Hieraus ergibt sich jedoch kein neuer Regelfall. Eine Folgeverordnung im selben Regelfall liegt also auch dann vor, wenn sich bei derselben Diagnose die Leitsymptomatik oder die Wahl der Heilmittel ändert.

Rezidive oder neue Erkrankungsphasen können (erst) nach einer behandlungsfreien Zeit von mehr als 12 Wochen einen neuen Regelfall mit einer erneuten Erstverordnung auslösen.

Hinweis: Es sind Fälle denkbar, in denen derselbe Patient aufgrund mehrerer unabhängiger Diagnosen jeweils Heilmittel erhalten kann. Jede Diagnose kann hier einen getrennten Regelfall begründen. Die Verordnung muss dann je Diagnose auf getrennten Verordnungsvordrucken erfolgen.

## **(3) Gruppentherapie**

Nach Maßgabe der Heilmittelrichtlinien können einige Heilmittel sowohl als Einzel- als auch als Gruppentherapie verordnet werden. Sind bei einer Behandlung gerade gruppenspezifische Effekte gewünscht, so kann der Arzt, auch im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots, Gruppentherapie verordnen, sofern nicht Einzeltherapie aus medizinischen Gründen geboten ist.

## **(4) Verordnungen außerhalb des Regelfalles**

Der Arzt kann abweichend von den Vorgaben des Heilmittelkataloges weitere Folgeverordnungen verordnen, wenn das Therapieziel mit der Verordnungsmenge im Regelfall nicht zu erreichen ist. Für eine solche Verordnung "außerhalb des Regelfalles" (insbesondere längerfristige Verordnungen) muss der Arzt eine medizinische Begründung mit einer prognostischen Einschätzung angeben.

Diese begründungspflichtigen Verordnungen müssen vor der Fortsetzung der Therapie (vom Patienten/Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person) der zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden (sofern die Krankenkasse nicht auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet hat).

## **(5) Beginn der Therapie**

Wird vom verordnenden Arzt hier kein Datum eingetragen, muss die Therapie innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Verordnung beginnen. Der Arzt kann eine kürzere oder längere Frist bestimmen. In diesem Fall trägt er das gewünschte Datum hier ein. Für eine Angabe des Behandlungsbeginns können medizinische oder organisatorische Gründe ausschlaggebend sein (z.B. viele Feiertage in der 14-Tages-Frist).

## **(6) Hausbesuch**

Der Arzt kann bestimmen, dass die Therapie am Wohnort des Patienten als Hausbesuch durchgeführt wird. Das ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann bzw. wenn zwingende medizinische Gründe vorliegen.

## **(7) Therapiebericht**

Der Arzt kann hier festlegen, ob er vom Therapeuten nach Abschluss der Behandlungsserie einen Therapiebericht erhalten möchte. Wenn ja, ist dies hier durch Ankreuzen kenntlich zu machen.

## **(8) Verordnungsmenge**

Der Arzt richtet sich bei der Angabe der Behandlungsanzahl pro Verordnung nach den Maßgaben des Heilmittelkataloges. Je nach Ausprägung der Erkrankung sowie der Art der Verordnung (Erst-, Folgeverordnung) kann diese Menge variieren.

Bei Verordnungen "außerhalb des Regelfalles" muss der Arzt die Verordnungsmenge sowie die Frequenzempfehlung selbst festlegen. Hieraus ergibt sich dann das Intervall der ärztlichen Befundkontrolle, welches maximal bei 12 Wochen liegen soll.

## **(9) Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges**

Die zulässigen Heilmittel ergeben sich aus der Leitsymptomatik bzw. dem hieraus folgenden Behandlungsziel. Der Heilmittelkatalog sieht zur indikationsbezogenen Behandlung der Patienten bei der Auswahl der Heilmittel eine Rangfolge vor, die - auf der Grundlage von jahrelangen Erfahrungen aus der Praxis - zwischen vorrangigen (am ehesten/häufigsten), optionalen (alternativen) und ergänzenden Heilmitteln unterscheidet.

Das im Katalogteil unter [A] aufgeführte vorrangige Heilmittel soll in erster Linie zur Anwendung kommen. Sind mehrere Heilmittel alternativ möglich, so sind diese im Katalog mit [A1], [A2], [A3] bezeichnet. Der Arzt kann eines von diesen zur Verordnung auswählen.

Ist die Durchführung des vorrangigen Heilmittels aus in der Person des Patienten liegenden Gründen nicht möglich, so kann als Alternative eines der optionalen Heilmittel [B] verordnet werden.

Zusätzlich zu [A] oder [B] kann zur Verbesserung der Therapieeffizienz ein ergänzendes Heilmittel [C] verordnet werden.

Nicht zulässig ist die gleichzeitige Verordnung eines vorrangigen Heilmittels [A] und eines optionalen Heilmittels [B].

Die Bezeichnung der Heilmittel auf dem Verordnungsvordruck kann ausgeschrieben oder abgekürzt werden. Die Abkürzung muss keiner Formvorschrift genügen. Sie muss jedoch eindeutig sein.

Eine Aufstellung aller verordnungsfähigen Heilmittel der Ergotherapie finden Sie in unserem Heilmittelkatalog in Abschnitt IV "Heilmittel der Ergotherapie".

#### **(10) Therapiefrequenz (Anzahl pro Woche)**

Der verordnende Arzt gibt hier eine Empfehlung für die Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche vor. Kann diese Frequenzempfehlung nicht eingehalten werden, z.B. aus Gründen, die beim Patienten liegen, so kann der Therapeut nach Absprache mit dem Arzt die Frequenz ändern und dies auf der Rückseite der Verordnung dokumentieren (siehe Punkt 20).

#### **(11) Indikationsschlüssel**

Der Indikationsschlüssel des Heilmittelkataloges ist 3 Zeichen lang und ergibt sich aus der Diagnosengruppe. Der Indikationsschlüssel hat keinen Bezug zum ICD.

Beispiel: Ein Fall wird der Diagnosengruppe "Wirbelsäulenerkrankungen" zugeordnet. Der Indikationsschlüssel lautet "SB1".

Die Angabe des Indikationsschlüssels ersetzt nicht die Abbildung von Diagnose und Leitsymptomatik im Vordruck.

(Hinweis: Die Indikationsschlüssel im Bereich Physikalische Therapie können ein Zeichen länger sein).

#### **(12) Diagnose und Leitsymptomatik, Befunde**

Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich immer aus der Diagnose plus der hiermit einhergehenden Leitsymptomatik (Fähigkeitsstörung).

Die Leitsymptomatik und das hiermit einhergehende Therapieziel sind die entscheidenden Kriterien für die Auswahl des zu verordnenden Heilmittels.

Damit der Therapeut möglichst nahtlos und effizient mit der Therapie beginnen kann, sollen die Diagnose, die Leitsymptomatik sowie Angaben über weitere relevante Befunde/Begleiterkrankungen auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden.

#### **(13) Besonderheiten**

Wurden vom Arzt beim Patienten neurologische/psychiatrische, pädiatrische oder orthopädische Besonderheiten diagnostiziert, welche für den Therapeuten relevant sein können, so sollten diese vom Arzt hier vermerkt werden.

#### **(14) Spezifizierung der Therapieziele**

Gehen die Therapieziele im konkreten Einzelfall nicht eindeutig aus der Diagnose und Leitsymptomatik des Heilmittelkataloges hervor, kann der Arzt hier diese Ziele näher erläutern.

#### **(15) Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles**

Hier erfolgt die bereits erwähnte Angabe der medizinischen Begründung und der prognostischen Einschätzung bei "Verordnungen außerhalb des Regelfalles" (siehe Punkt 4). Reicht der Platz auf dem Vordruck nicht aus, kann die Begründung schriftlich formfrei auf einem Zusatzblatt erstellt bzw. fortgesetzt werden.

Bei der medizinischen Begründung soll sich der Arzt am festgestellten Therapiebedarf, der Therapiefähigkeit sowie der Therapieprognose unter Berücksichtigung der angestrebten Therapieziele orientieren. Hierbei ist der textliche Umfang nicht vorgegeben.

#### **(16) IK-Nummer, Zuzahlung, Heilmittelpositionsnummer, Abrechnung**

Die Angaben oben rechts auf dem Vordruck sind nicht vom Arzt auszufüllen, sondern vom Leistungserbringer im Rahmen der Abrechnung der erbrachten Therapieleistung. (17) Vertragsarztstempel, Unterschrift.

Unten rechts auf dem Vordruck sind Name, Adresse und Unterschrift des verordnenden Arztes anzubringen.

#### **(18) Genehmigung der Krankenkasse**

Verordnungen außerhalb des Regelfalles sind (vom Patienten/Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person) vor der Fortführung der Behandlung der Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen. Nach Vorlage der Verordnung kann die Therapie fortgesetzt werden. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten des Heilmittels unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, längstens jedoch bis zum Zugang einer Entscheidung über die Ablehnung der Genehmigung. Eine Rückforderung der Kosten bereits erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.

Hinweis: Die Krankenkasse kann auf die Vorlage von "Verordnungen außerhalb des Regelfalls" verzichten, was einer pauschalen Genehmigung entspricht. In den letzten Jahren wurde von verschiedenen Krankenkassen häufig so verfahren.

### (19) Empfangsbestätigung

In diesem Bereich des Vordrucks muss der Patient den Erhalt der Therapieleistung je Behandlung durch seine Unterschrift bestätigen.

### (20) Angaben zur Durchführung der Therapie

Unten links auf der Rückseite des Vordrucks kann der Therapeut Angaben zum Therapieverlauf eintragen. Hier ist anzugeben, wenn die Verordnungsvorgaben zur Therapiefrequenz oder Gruppenbehandlung in Absprache mit dem Arzt geändert wurden. Zudem ist ein eventueller Behandlungsabbruch zu vermerken.

Hinweis: Diese Rückseite wird nicht an den verordnenden Arzt übermittelt. Der gesamte Vordruck ist Bestandteil der Abrechnung des Therapeuten. (21) Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers. Unten rechts auf der Rückseite des Vordrucks hat der Leistungserbringer Name, Adresse und Unterschrift anzubringen.

## Worum wir Sie bitten:

- Bitte für Ergotherapie nur die grünen Formulare verwenden
- Erst- und Folgeverordnungen dürfen nur bis max. 10 Behandlungseinheiten enthalten.  
Bei 40 Einheiten insgesamt ist die Gesamtverordnungsmenge erreicht.  
Jetzt können Sie eine Verordnung außerhalb des Regelfalls ausstellen.  
Hier ist die Anzahl der Behandlungseinheiten unbegrenzt. Sie müssen lediglich sicherstellen, dass Sie den Patienten innerhalb der nächsten 12 Wochen / mind. 1x pro Quartal sehen.
- Zur Spalte: Behandlungsbeginn spätestens am: Nie rückdatieren, dient der Vordatierung des Therapiebeginns, wenn Ausstellungsdatum und Therapiebeginn mehr als 14 Tage auseinander liegen.

## Haben Sie Fragen?

- Oder benötigen Sie speziellere oder detaillierte Informationen?
- Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns eine Email.

**Badenstedt@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Birgit Zeis  
Badenstedter Str. 223      Tel. 0511 – 473 63 63  
30455 Hannover              Fax 0511 – 473 63 66

**Bemerode@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Heike Paetzold  
Loruper Weg 11              Tel. 0511 – 952 41 84  
30539 Hannover              Fax 0511 – 544 58 26

**Bothfeld@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Mareile Krösmann  
Prinz-Albrecht-Ring 12      Tel. 0511 - 606 97 77  
30657 Hannover              Fax 0511 - 606 97 78

**Laatzen@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Silke Ehrlich  
Albert-Schweitzer-Str. 1      Tel. 0511 – 22 88 266  
30880 Laatzen              Fax 0511 – 22 88 268

**Misburg@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Gabriele Meyer  
Buchholzer Str. 4              Tel. 0511 - 586 66 61  
30629 Hannover              Fax 0511 - 586 66 65

**Wedemark@ergopraxen.de**

Praxis für Ergotherapie Susanne Mente-Ranz  
Schaumburger Str. 4              Tel. 05130 – 37 95 90  
30900 Wedemark              Fax 05130 – 37 95 91